

**Bekanntmachung
über die Auslegung des Bescheides
der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 30. September 2022
Genehmigung zum Vorhaben
„Fortführung der Braunkohlenlagerstätte Turów“
auf dem Gebiet der Gemeinde Bogatynia (Polen)
Abschluss des administrativen Beschwerdeverfahrens**

I.

Gemäß dem Schreiben vom 31. Januar 2020 teilte die Generaldirektion für Umweltschutz der Republik Polen dem Sächsischen Oberbergamt mit, dass hinsichtlich des Vorhabens über die Fortführung der Braunkohlenlagerstätte Turów eine umweltrechtliche Genehmigung ergangen ist.

„Unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen, der Feststellungen der Behörden, des Beteiligungsverfahrens der Öffentlichkeit, einschließlich der Anhörung für die Öffentlichkeit, der Ergebnisse der grenzüberschreitenden Konsultationen mit den betroffenen Parteien, einschließlich des Beteiligungsverfahrens der Öffentlichkeit der betroffenen Parteien (bezüglich des Umweltverträglichkeitsprüfungsberichts vom Juni 2018 und des einheitlichen Umweltverträglichkeitsprüfungsberichts vom Juli 2019) und der grenzüberschreitenden Konsultationen in der Form eines Expertentreffens gemäß dem Artikel 5 der Espoo-Konvention erließ der Regionaldirektor für Umweltschutz in Wrocław am 21. Januar 2020 den umweltrechtlichen Genehmigungsbescheid für das Vorhaben der Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte „Turów“ (Aktenzeichen WOOŚ.4235.1.2015.53).“

[Zitat der Entscheidung aus dem übersetzten umweltrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 21. Januar 2020].

Vorhabenträger ist die PGE, Polska Grupa Energetyczna S.A., ul. Mysia 2, 00-496 Warszawa.

Mit Schreiben vom 18. November 2022 und Bescheid vom 30. September 2022 teilte die Generaldirektion für Umweltschutz der Republik Polen dem Sächsischen Oberbergamt mit, dass hinsichtlich der oben genannte Genehmigung das administrative Beschwerdeverfahren abgeschlossen sei. Der gerichtliche Klageweg ist nunmehr eröffnet.

„Ich teile Ihnen mit, dass der Generaldirektor für Umweltschutz mit seinem Beschluss vom 30. September 2022, AZ: DOOŚ-WDŚ/ZOO.420.41.2020.AB.46, die Entscheidung des Regionaldirektors für Umweltschutz in Wrocław vom 21. Januar 2020 AZ WOOŚ.4235.1.2015.53 über die Umweltbedingungen für das Vorhaben Fortführung des Abbaus der Braunkohlenlagerstätte Turów, durchgeführt in der Gemeinde Bogatynia, teilweise aufgehoben und insoweit in der Sache selbst entschieden und im Übrigen in Kraft gelassen hat.“

[Zitat der Entscheidung aus dem übersetzten umweltrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 30. September 2022].

Mit Schreiben vom 12. Februar 2019 hatte die polnische Generaldirektion für Umweltschutz dem Sächsischen Oberbergamt die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte Turów“ zur Öffentlichkeitsbeteiligung übergeben. Für das Vorhaben wurde ein Zulassungsverfahren nach polnischem Recht durchgeführt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Fortführung des Abbaus der Braunkohlenlagerstätte Turów. Der Betreiber des Tagebaus Turów, die PGE GiEK S.A., plant im Rahmen der bis zum 30. April 2020 geltenden Konzession eine Änderung des Abbauregimes und eine Fortführung des Tagebaus bis 2044. In diesem Rahmen werden neue Grenzen des Grubenfeldes in südöstlicher Richtung festgelegt. Hinsichtlich der Westgrenze des Abbauraumes zu Deutschland wird es zu keiner Änderung führen.

Für die Zulassung wurde eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß des UN ECE- Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo- Konvention) vom 25. Februar 1991, der Deutsch-Polnischen Vereinbarung vom 11. April 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (deutsch-polnische UVP-Vereinbarung) (BGBl. 2007 II S. 596) und der §§ 58 und 59 des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1999 (BGBl. I S. 205), das zuletzt durch Artikel 2 G vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513, 2521) geändert worden ist und in Verbindung mit den §§ 73 und 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 G vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, durchgeführt.

II.

Das Sächsische Oberbergamt als für die Veröffentlichung auf deutscher Seite zuständige Behörde hat sich gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist, nach pflichtgemäßem Ermessen dazu entschieden, auf die physische Auslegung des Beschlusses vom 30. September 2022, AZ: DOOS-WDS/ZOO.420.41.2020.AB.46, zu verzichten und diesen durch Veröffentlichung im Internet zu ersetzen.

Die Unterlagen können von:

Freitag, 27. Januar 2023 bis einschließlich

Montag, 27. Februar 2023

im Internet unter Link:

<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=9B855E5E-2211-44DE-9933-94B3D7FE9F3E>

abgerufen werden (Auslegungsfrist).

Da möglicherweise nicht alle Personen über einen Zugang im Internet verfügen, stellt das Sächsische Oberbergamt während der Auslegungsfrist gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung:

In den Räumen des Sächsischen Oberbergamtes, Kirchgasse 11 in 09599 Freiberg, Raum 123 können innerhalb der Dienstzeiten die Unterlagen an einem hierfür separat eingerichteten PC eingesehen werden. Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden und die Einhaltung der Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen zu gewährleisten, bitten wir mindestens einen Tag vor der gewünschten Einsichtnahme um telefonische Ankündigung (03731 – 372 9002).

In diesem Zusammenhang sind derzeit folgende Anforderungen für die persönliche Einsichtnahme, zur Minimierung des Infektionsrisikos, zu beachten:

- Von einer persönlichen Einsichtnahme von Personen mit Erkältungssymptomen ist generell abzusehen.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes innerhalb des Sächsischen Oberbergamtes wird empfohlen.
- Vor dem Raum, in welchem die Einsicht stattfindet, steht ein Mittel zur Handdesinfektion für Sie bereit. Es wird darum gebeten, dieses vor dem Betreten des Besprechungsraumes zu benutzen.

Von der Zustellung des umweltrechtlichen Genehmigungsbescheides an diejenigen, über dessen Beschwerde entschieden worden ist, wurde gemäß § 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG abgese-

hen, da es sich vorliegend um ein ausländisches Vorhaben handelt und der Adressatenkreis nicht abschließend ermittelbar ist.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide als zugestellt (§ 74 Abs. 5 S. 3 VwVfG).

Rechtsbehelf

[Zitat des Rechtsbehelfs aus dem übersetzten Zulassungsbescheid vom 30. September 2022]

„Der Bescheid ist im Verwaltungsinstanzenzug endgültig.

Gegen den Bescheid kann eine Partei gemäß Artikel 52 § 2 des Gesetzes vom 30. August 2002 Beschwerde einlegen. Gesetz über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (Gesetzblatt von 2022, Pos. 329, mit Änderungen), weiter als Ppsa genannt. **Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Bescheides schriftlich über den Generaldirektor für Umweltschutz beim Wojwodschaftsverwaltungsgericht Warschau einzureichen.**

Bei der Einreichung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid ist eine Partei gemäß Artikel 230 des Gesetzes über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (Ppsa) verpflichtet, eine Beschwerdegebühr in Höhe von 200 PLN zu entrichten. Wie sich aus Artikel 239 des Gesetzes über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (Ppsa) ergibt, kann eine Partei von der Zahlung der Gerichtskosten befreit werden.

Einer Partei kann gemäß Artikel 243 des Gesetzes über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (Ppsa) auf Antrag ein Recht auf Rechtshilfe gewährt werden. Dieser Antrag ist gebührenfrei.“

Freiberg, den 10. Januar 2023

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter